Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder diese 2. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Lemwerder, den

(SIEGEL)

Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Aufstellung der 2. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lemwerder, den

Bürgermeisterin

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 dem Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden vom 13.05.2024 bis 13.06.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Lemwerder veröffentlicht und im gleichen Zeitraum im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Lemwerder, den

Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 2. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen.

Lemwerder, den

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 20.06.2024 beschlossene 2. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Brake, den

Landkreis Wesermarsch

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 2. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 2. Flächennutzungsplanänderung amwirksam geworden.

Lemwerder, den

(Siegel)

Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 2. Flächennutzungsplanänderung sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der o. g. Flächennutzungsplanänderung und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung – nicht – geltend gemacht worden.

Lemwerder, den

Bürgermeisterin

Plangrundlage

ALKIS, Maßstab 1:5.000 Karte:

Gemeinde Lemwerder, Gemarkung Bardewisch, Flur 2, Stand: Juni 2024

Quelle:

Herausgebervermerk:

© 2024 LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

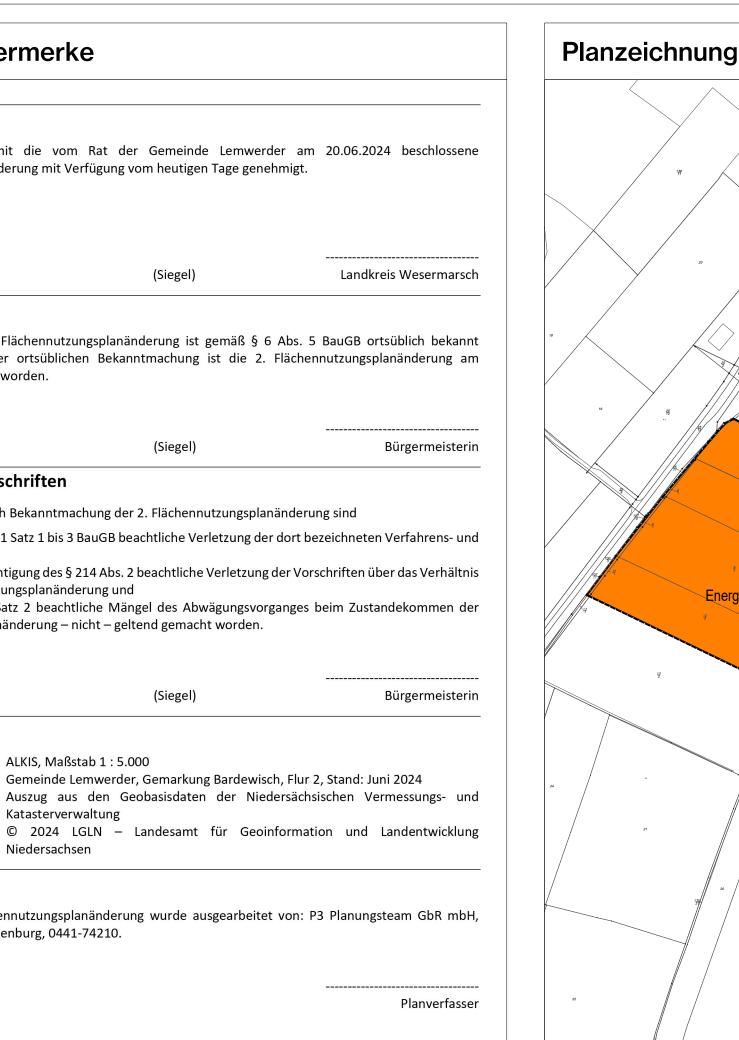
Katasterverwaltung

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, den

Planverfasser



(S)

Planzeichenerklärung gemäß Planzv '90

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen Zweckbestimmung: Energiegewinnung Photovoltaik

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 in 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-205766-11 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

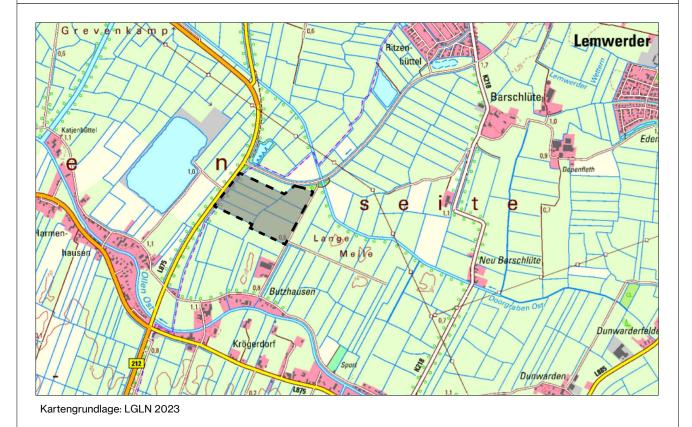
Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Nachrichtliche Übernahmen

Bergbau – Das Gebiet gehört zum Bergwerksfeld Delmenhorst-Elsfleth für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der OEG.

Risikogebiet außerhalb von ÜSG – Das Plangebiet liegt innerhalb eines ausgewiesenen Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG. Bei Bauvorhaben sind ggf. geeignete Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Übersichtsplan



2. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 "Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen"

Gemeinde Lemwerder





Stand: 06/2024



Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg P3 Planungsteam GbR mbH Fon: 0441 74 210 / Fax 0441 74 211